

S a t z u n g

des Kreispräventionsrates im Heidekreis e.V.

Neufassung Stand: 21.08.2024

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreispräventionsrat im Heidekreis e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Fallingbostal. Er wurde unter der Nr. VR 679 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 - d) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - e) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - f) die Förderung der Kriminalprävention;
 - g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Information der Bevölkerung sowie von Institutionen und gesellschaftlichen Gruppierungen über Neuerungen, richtungweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der unter Abs.1 genannten Prävention im In- und Ausland durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitglieder und Aufnahme

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche oder juristische Personen,
 - der Heidekreis,
 - die Kommunen des Heidekreises,
 - örtliche Präventionsräte,soweit sie ihren Beitritt erklärt haben und der Vorstand diesem Antrag entspricht.
- (2) Geborene Mitglieder des Vereins sind
 - der Landrat / die Landrätin des Heidekreises
 - 4 vom Kreistag des Heidekreises berufene Vertreter
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Polizeiinspektion Heidekreis
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Nds. Landesschulbehörde für den Heidekreis
 - 2 Vertreter / 2 Vertreterinnen der Schulen aus dem Heidekreis
 - 2 Vertreter / 2 Vertreterinnen der Kindertagesstätten aus dem Heidekreis
 - 2 Vertreter / 2 Vertreterinnen der örtlichen Präventionsräte aus dem Heidekreis
 - ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreisjugendringes
 - ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreissportbundes
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin der Außenstellen Weißen Ringes aus Soltau und Walsrode
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin der Kirchenkreise Soltau und Walsrode
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin der Amtsgerichte Soltau und Walsrode
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Bundeswehr
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Bundespolizei
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin der Anwaltsvereine Soltau und Walsrode
 - ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreiselternrates
 - ein hauptamtlicher Vertreter / eine hauptamtliche Vertreterin des Vereins Sprungbrett

§ 4 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Hiergegen ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Beitrag

Natürliche Personen und juristische Personen leisten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe, den die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jede natürliche oder juristische Person sowie die örtlichen Präventionsräte, die Mitglied des Vereins sind, haben eine Stimme. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft vom Vorstand einberufen, wie dieses der Vorstand oder mindestens Einviertel der Mitglieder für notwendig halten. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Einzelfällen nachgereicht werden. Ersatzweise kann die Ladung auf dem Postwege erfolgen. Für die Einhaltung der Ladungsfrist gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Haushalt fest. Sie entscheidet über Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabschlussrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vierzehn Mitgliedern. Davon entsendet der Landkreis Heidekreis fünf Mitglieder, eine Person davon ist der Landrat / die Landrätin, die Gemeinden und örtlichen Präventionsräte, die Mitglieder sind, nach einer internen Einigung jeweils zwei Mitglieder und die Polizeiinspektion Heidekreis einen Vertreter / Vertreterin.
Vier Mitglieder werden durch Wahl der Mitgliederversammlung ermittelt. Der Vorstand wählt sodann aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister / die Schatzmeisterin und den Schriftführer / die Schriftführerin.
Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird aus dem / der Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Jedem / jeder von ihnen wird Einzelvertretungsvollmacht erteilt. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
Der Vorstand oder die Lenkungsgruppe führen die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Der Vorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gebildet.
- (2) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (3) Der / die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder analog § 7 Abs. 2 dieser Satzung wenigstens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung von 75 % der Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern übersandt.

§ 9 Lenkungsgruppe

- (1) Der Vorstand bildet unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 eine Lenkungsgruppe, der in der Regel nicht mehr als fünfzehn Mitglieder angehören sollen.
- (2) Der / die Vorsitzende der Lenkungsgruppe ist der Landrat / die Landrätin des Heidekreises.
- (3) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellv. Vorsitzende und den Schriftführer / die Schriftführer/in. Die Wahl wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen / deren Vertreter / Vertreterin geleitet.
- (4) Der / die Vorsitzende der Lenkungsgruppe lädt deren Mitglieder analog § 7 Abs. 2 dieser Satzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erhält der / die Vorstandsvorsitzende des Vereins zur Kenntnis.

- (5) Die Lenkungsgruppe begleitet die inhaltliche Ausgestaltung der Präventionsarbeit für den Kreispräventionsrat und befasst sich insbesondere auch mit den eingereichten Förderanträgen. Neben dem inhaltlichen Konzept ist von Antragstellenden ein Finanzierungskonzept vorzulegen.
- (6) Sofern finanzielle Mittel des Vereins erforderlich sind, legt die Lenkungsgruppe die Konzepte dem Vorstand mit einer Beschlussempfehlung vor. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Umsetzung der Konzepte und die Höhe der Zuschüsse. Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorstandsvorsitzenden die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse in einem begrenzten Rahmen zu übertragen.
- (7) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses bleiben unberührt und werden berücksichtigt.

§ 10

Sitzungen der Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe tagt in der Regel einmal pro Quartal.
- (2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der / die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend.

§ 11

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand bildet zur inhaltlichen Vorbereitung und Durchführung der Präventionsarbeit Arbeitsgruppen. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sowie der Arbeitsgruppen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung vom Verein.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte den Sprecher / die Sprecherin, der / die Mitglied der Lenkungsgruppe ist.
- (3) Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden Protokolle gefertigt, die den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppe übersandt werden.
- (4) Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen werden in der Lenkungsgruppe von deren Sprechern / Sprecherinnen vorgestellt.

§ 12

Landkreisweite Vernetzung

Der Verein strebt an, örtliche Präventionsräte und Arbeitsgruppen im Heidekreis einzubinden, ohne deren Selbstständigkeit anzutasten.

§ 13

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel - Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.08.2024 verabschiedet. Sie tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

29683 Bad Fallingbostel, den 21.08.2024